

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Präs. Haubner

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Petra Tanzler, Carmen Jeitler-Cincelli, Markus Hofer
Kolleginnen und Kollegen,**

zum Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Antrag 628/A betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG) geändert wird (361 d.B.) (TOP 12)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Z 2 erhält die Ziffernbezeichnung „Z 3“.

b) Nach Artikel 1 Z 1 wird folgende Z 2 eingefügt:

„2. § 10a samt Überschrift lautet:

Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse

§ 10a. (1) Die Herstellerinnen bzw. Hersteller oder Importeurinnen bzw. Importeure von neuartigen Tabakerzeugnissen haben der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit alle neuartigen Tabakerzeugnisse, die sie in Verkehr zu bringen beabsichtigen, zu melden. Die Meldung muss in elektronischer Form mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des gemeldeten neuartigen Tabakerzeugnisses sowie eine Gebrauchsanweisung dafür und Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß § 8 enthalten. Das Produkt darf frühestens sechs Monate nach der Meldung in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 haben der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit außerdem Folgendes elektronisch bereitzustellen:

1. verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotenzial und Attraktivität des neuartigen Tabakerzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt,
2. verfügbare Studien, Zusammenfassungen davon und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und derzeitiger Raucher,
3. sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, darunter eine Risiko-Nutzen-Analyse des Produkts, dessen erwartete Auswirkungen auf den Ausstieg und den Einstieg in den Tabakkonsum sowie erwartete Verbraucherwahrnehmungen.

(3) Der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit sind neue oder aktualisierte Informationen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 elektronisch zu übermitteln.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit kann bei einer unvollständigen oder fehlerhaften Meldung gemäß Abs. 1 die fehlenden Unterlagen oder Richtigstellungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist verlangen.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat der Europäischen Kommission alle gemäß Abs. 1 bis 4 erhaltenen Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(6) Neuartige Tabakerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, müssen den Anforderungen dieses Bundesgesetzes genügen. Welche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf neuartige Tabakerzeugnisse anwendbar sind, richtet sich danach, ob

diese Erzeugnisse unter die Definition der rauchlosen Tabakerzeugnisse oder der Rauchtabakerzeugnisse fallen.

(7) Die Kosten der Meldung sind von den Meldepflichtigen zu tragen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der kostendeckenden Gebühren für das Meldeverfahren zu erlassen.““

c) In Artikel 1 Z 3 wird in § 18 Abs. 17 die Wort- und Zeichenfolge „§ 1 Z 1c tritt“ durch die Wort- und Zeichenfolge „§ 1 Z 1c und § 10a samt Überschrift treten“ ersetzt.

Begründung

Zu lit b (§ 10a):

Statt des bisherigen Zulassungsverfahrens soll eine Meldeverpflichtung für neuartige Tabakerzeugnisse eingeführt werden, was im Ergebnis zu einer Vereinfachung des Zulassungssystems dieser Erzeugnisse führt, wie sie im Regierungsübereinkommen 2025-2029 vereinbart wurde.

Die Richtlinie 2014/40/EU sieht in Artikel 19 Abs. 1 grundsätzlich vor, dass neuartige Tabakerzeugnisse sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen unter einer detaillierten Beschreibung des betreffenden neuartigen Tabakerzeugnisses sowie unter Anschluss einer Gebrauchsanweisung und von Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen zu melden sind.

Ebenso steht es den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 Abs. 3 frei, ein System für die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse einzuführen, wovon Österreich mit der Umsetzung der TPD II in nationales Recht (TNRSG) 2016 Gebrauch gemacht hat.

Das Regierungsprogramm 2025-2029 sieht insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Abbaus von Bürokratie ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für neuartige Tabakerzeugnisse vor.

Diesen Vorgaben wird durch die Bestimmung des § 10a Rechnung getragen, indem hinkünftig ein Meldeverfahren für neuartige Tabakerzeugnisse statuiert werden soll.

Die anlässlich der Meldung vorzulegenden Unterlagen entsprechen inhaltlich den Vorgaben des Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU (TPD II). Die TPD II sieht zudem die Ermächtigung der Behörde vor, neue oder aktualisierte Informationen nachzu fordern.

In Abs. 7 werden nähere Bestimmungen hinsichtlich der Kosten für das Meldeverfahren festgelegt.

